Mitteilungsblatt

Herausgeber: Gemeinde Schopfloch. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Klaassen, für den Anzeigenteil Peter Geiger.
Druck und Verlag: Primo-Verlag Geiger, Industriestraße 45, 72151 Horb a. N., Postfach 1120, Telefon 0 74 51/53 44 00, Telefax 0 74 51/53 44 10.
Titelblatt gestaltet von Lilli Dell.

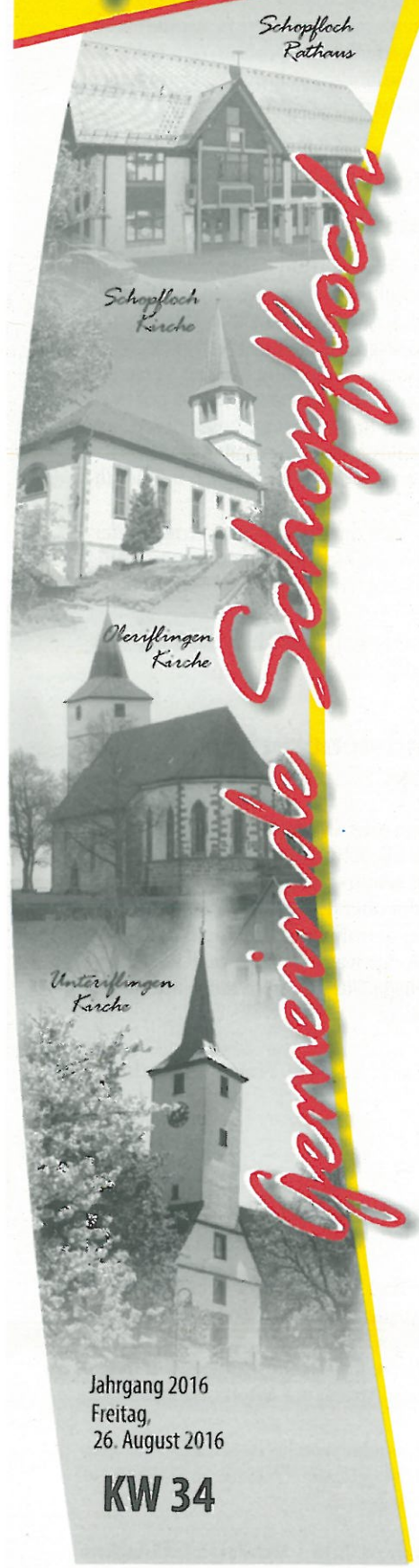

Jahrgang 2016
Freitag,
26. August 2016

KW 34

Wir gratulieren

Herzliche Glück- und Segenswünsche zum Geburtstag

Schopfloch

Am Montag, 29.08.2016,
Herrn **Wilhelm Kohler**,
Bahnhofstraße 12, zum 70. Geburtstag

Herzliche Glück- und Segenswünsche zur Goldenen Hochzeit

Am Samstag, 27.08.2016,
Eheleute **Anita und Walter Schmid,**
Albstraße 21, Oberiflingen

Sonntagsdienst für Ärzte und Apotheken

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Landkreis Freudenstadt

Am Wochenende und an Feiertagen sind die niedergelassenen Ärzte in der zentralen Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt tätig. **Bei akuten Erkrankungen** können Patienten **ohne vorherige Anmeldung** direkt in die Notfallpraxis kommen.

(Erwachsene)
Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Sa, So und an FT 9 – 21 Uhr

(Kinder)
Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Sa, So und an FT 9 – 15 Uhr

Wichtige Rufnummern

Rettungsdienst
112

Allgemeiner Notfalldienst
116117

Kinderärztlicher Notfalldienst (Calw u. Freudenstadt)
0180 5 19292160

Augenärztlicher Notfalldienst
01805 19292-123

Für den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: http://www.kzvbw.de/

Apotheken-bereitschaftsdienst

Samstag, 27.08.2016
Kur-Apotheke, Baiersbronn, Tel. 07442 – 38 81
Schiller-Apotheke, Horb am Neckar, Tel. 07451 – 26 78

Sonntag, 28.08.2016
Adler-Apotheke, Freudenstadt, Tel. 07441 – 20 47
Kur-Apotheke Waldachtal, Lützenhardt, Tel. 07443 – 28 90 10

Diakonie
Dornstetten, Glatten, Schopfloch

Diakonie
Dornstetten. Glatten. Schopfloch
Marktplatz 3 • 72296 Schopfloch • Tel.: 0 74 43 / 9 68 02-0

Wir versorgen Sie zu Hause mit erfahrenem Fachpersonal

Unsere Leistungen:
- **Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung:** z.B. Blutdruck- und Blutzuckerkontrolle, Spritzen, Wundverbände, Katheterwechsel
- **Grundpflege** z.B. Hilfe bei der Körperpflege, beim Aufstehen und Zubettgehen, beim Toilettengang
- **Nachbarschaftshilfe** z.B. Wohnungsreinigung, Einkaufen, Wäschepflege, Familienpflege, Betreuung
- **Betreuungsgruppe für Demenzkranke**
- **Palliativpflege, Begleitung Sterbender**
- **Beratung und Schulung zu Hause**

Unser Einsatzgebiet:
Dornstetten Stadt (Aach und Hallwangen werden durch die Diakoniestation Freudenstadt betreut, Tel: 07441/91750)
Glatten mit Böffingen und Neuneck
Schopfloch mit Ober- und Unteriflingen

Pflegedienstleitung:	Bärbel Leiser	**9 68 02-13**
Stellvertretung:	Ludwina Beilharz	**9 68 02-12**
Handy täglich 6.00 – 20.00 Uhr:		**01 51/17 16 81 41**
Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe	Ludwina Beilharz	**9 68 02-12**
Geschäftsführung:	Carmen Maier	**9 68 02-11**
Verwaltung:	Dagmar Schindler	**9 68 02-14**
Fax:		**9 68 02-15**
E-Mail:		**info@diakonie-schopfloch.de**
Internet:		**www.diakonie-schopfloch.de**

Am Wochenende sind wir unter folgender Nummer telefonisch erreichbar **0 74 43/96 80 20**

Die Nachtrufbereitschaft für Notfälle gewährleisten wir gemeinsam mit der Sozialstation Pfalzgrafenweiler monatlich im Wechsel. Telefon-Nr. **0 74 43/96 80 20**

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Schopfloch sucht ab 1. September 2016

mehrere Personen für die Randzeitbetreuung, Pausenaufsicht, Essensausgabe

in der Schule Schopfloch.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Aufsichtsführung/ Betreuung der Schüler und Schülerinnen am frühen Vormittag, zum und nach dem Mittagessen und am Nachmittag. Es handelt sich um stundenweise Beschäftigungsverhältnisse.

Die Vergütung ist frei vereinbart.

Die Stelle eignet sich für Hausfrauen, als auch für rüstige Rentner/ innen.

Für eine erste Kontaktaufnahme steht Ihnen Herr Meixner unter Tel. 07443/9603-15 oder h.meixner@schopfloch.de gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 2. September 2016 an das Bürgermeisteramt Schopfloch, Marktplatz 2, 72296 Schopfloch.

Beseitigung von Unrat und Autowracks

Es muss immer wieder festgestellt werden, dass auf Privatgrundstücken und öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet Autowracks abgestellt sind und sonstiger Unrat gelagert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abstellen von Autowracks auch auf privaten Grundstücksflächen nicht zulässig ist und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Gemeinde fordert daher zur sofortigen Beseitigung auf.

Ein ordentliches Erscheinungsbild unserer Gemeinde sollte allen ein Anliegen sein.

Sichtbehinderung durch Büsche und Bäume

Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen und Gehwegen auslichten

Entlang vieler Grundstücke an den Gehwegen oder Straßen sind seit dem Frühjahr Hecken, Sträucher und Bäume auf die Gehwege oder in die Straße hineingewachsen.

Der für den Fußgänger wie auch für den Kraftfahrer zur Verfügung stehende Raum wird dadurch teilweise stark eingeengt. Häufig werden auch Verkehrszeichen verdeckt, so dass sie nicht mehr ausreichend sichtbar sind. Die Sicherheit, insbesondere die der Fußgänger und die „Leichtigkeit" des Straßenverkehrs, wird dadurch beeinträchtigt, es besteht ein höheres Unfallrisiko.

Um möglichen Gefahren zu entgehen, sollten die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wieder deutlich erkennbar sein, darum ist die Beseitigung des nachgewachsenen und sichtbehindernden Bewuchses unbedingt erforderlich.

Alle Grundstücksbesitzer, deren Grundstücke zur Straße oder zum Gehweg hin mit Hecken und Sträuchern oder Bäumen bepflanzt sind, werden darum gebeten, ihre Anpflanzungen dahingehend zu überprüfen und falls erforderlich, zurückzuschneiden. Doch macht sich erst bei vollem Bewuchs deutlich, wie stark die Beeinträchtigungen sind. In manchen Fällen sind die Beeinträchtigungen so stark, dass auch innerhalb der Wuchsperioden aus Sicherheitsgründen und wegen dem Haftungsrisiko ein Zurückschneiden erforderlich ist.

Dabei müssen folgende Lichträume freibleiben: 4,50 m über der gesamten Fahrbahn, 2,50 m über Fußwegen, 4,00 m über den je 0,50 m breiten Geländestreifen, die an die beiderseitigen Ränder der Fahrbahn anschließen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist nicht nur aus Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit notwendig, sondern auch im Interesse des einzelnen Grundstücksbesitzers geboten. Bei Unfällen, deren Ursachen in überragenden Sträuchern und Hecken bzw. zugewachsenen Verkehrszeichen liegen, kann der betreffende Grundstückseigentümer zur Haftung herangezogen werden. Wir möchten mit dieser Bekanntmachung auf diese Zusammenhänge hinweisen und die Grundstückseigentümer bitten, ihre Grundstücke daraufhin zu überprüfen.

Auch für die Feldwege gilt natürlich, dass von den Anliegern die Hecken, Sträucher und Bäume zurückzuschneiden sind und die notwendigen Lichträume freigehalten werden müssen. Besonders jetzt zur Erntezeit ist ein ausreichendes Lichtraumprofil an den Feldwegen dringend notwendig, damit die landwirtschaftlichen Fahrzeuge ohne Behinderung verkehren können.

Absicherung von Rohrbrüchen im Bereich der Hausanschlussleitungen

In der letzten Zeit hat es Rohrbrüche auf privaten Hausanschlussleitungen gegeben. Wir weisen deshalb auf Folgendes hin:

In der Gemeinde Schopfloch gehört zur Hausanschlussleitung auch der Bereich zwischen Grundstücksgrenze und der Hauptleitung in der Straße. Bei der Leitungswasserversicherung bei den Versicherungsunternehmen ist jedoch meistens nur der Bereich auf dem eigenen Grundstück versichert. Im Rahmen einer besonderen Vereinbarung kann man jedoch mit diesen Versicherungen eine Zusatzvereinbarung treffen, dergestalt, dass auch der Bereich in öffentlichen Straßen mit abgesichert ist.

Wir möchten Sie deshalb bitten, sich mit Ihren Versicherungsunternehmen in Verbindung zu setzen und hier eine Zusatzvereinbarung zu treffen, damit im Schadensfall auch der öffentliche Teil mit abgedeckt wird.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Meixner (Tel. 07443/9603-15).

Hinweise zur Grundsteuererhebung durch die Gemeinde

Beim Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden wird von der Gemeinde der Verkäufer solange als Schuldner für die Zahlung der Grundsteuer herangezogen, bis seitens des zuständigen Finanzamtes das Kaufobjekt auf den Käufer überschrieben worden ist.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer sind privatrechtlich und haben keine Wirkung gegenüber der Gemeinde. Für die Gemeinde sind die geltenden Steuergesetze maßgeblich.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Eberhardt, Tel. 07443/9603-14.

Ihre Gemeindeverwaltung

Sind die Reisepapiere noch in Ordnung?

Diese Frage sollte man sich schon frühzeitig vor der Planung der Urlaubsreise stellen und überprüfen, ob der Personalausweis bzw. Reisepass noch gültig ist.

Sollte die Gültigkeit der Ausweisdokumente bereits abgelaufen sein, stellen Sie bitte rechtzeitig einen Antrag auf einen neuen Ausweis bzw. Reisepass.

Für die Beantragung eines Personalausweises bzw. eines Reisepasses ist ein biometrisches Passbild neuesten Datums sowie eine Geburts- bzw. Heiratsurkunde erforderlich.

Die Gebühren betragen für:

Personalausweis	22,80 Euro (bis 24. Lebensjahr)
	28,80 Euro (ab 24. Lebensjahr)
Reisepass	37,50 Euro (bis 24. Lebensjahr)
	59,00 Euro (ab 24. Lebensjahr)

Wald

Landratsamt Freudenstadt

Sprechstunde des Försters fällt aus

Meine Sprechstunden vom 18. August bis 01. September fallen leider aus. Die nächste reguläre Sprechstunde findet wieder am 08. September statt.

Forstrevier Glatten-Schopfloch, Adrian Grundler

Müllecke

Biotonne

Die nächste Abfuhr der Biotonne findet am **Montag, 29.08.2016,** statt.

Sperrmüll-, Schrott- und Elektronikschrottabfuhr

Am **Donnerstag, 01.09.2016**, findet die Sperrmüll-, Schrott- und Elektronikschrottabfuhr in der Gesamtgemeinde Schopfloch statt. Am Abfuhrtag muss der Sperrmüll, Schrott und Elektronikschrott ab 6.30 Uhr bereitstehen.

Schopfloch

Lagerplatz für Feld- bzw. Lesesteine

Da das Ablagern von Feld- bzw. Lesesteinen, welche laufend bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anfallen, in Hecken und im sonstigen freien Gelände nicht erlaubt ist und die Erdablagerungsplätze in der Regel abgesperrt sind, haben der Gemeinderat und die Ortschaftsräte geeignete Lagerplätze ausgewiesen.

In Schopfloch wird als Ablagerungsmöglichkeit ein Platz im Bereich „Hohe Mauern" zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außer Feld- bzw. Lesesteinen keinerlei sonstige Ablagerungen an diesem Platz erfolgen dürfen.

Die Steine werden von Zeit zu Zeit durch den gemeindeeigenen Bauhof abgefahren.

Um Beachtung wird gebeten.

Oberiflingen

Lagerplatz für Feld- bzw. Lesesteine

Da das Ablagern von Feld- bzw. Lesesteinen, welche laufend bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anfallen, in Hecken und im sonstigen freien Gelände nicht erlaubt ist und die Erdablagerungsplätze in der Regel abgesperrt sind, haben der Gemeinderat und die Ortschaftsräte geeignete Lagerplätze ausgewiesen.

In Ober- und Unteriflingen wird als Ablagerungsmöglichkeit der Platz zwischen den Gewannen Aischbach und Dießener Steig unweit vom Sportplatz Oberiflingen angeboten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außer Feld- bzw. Lesesteinen keinerlei sonstige Ablagerungen an diesen Plätzen erfolgen dürfen.

Die Steine werden von Zeit zu Zeit durch den gemeindeeigenen Bauhof abgefahren.

Um Beachtung wird gebeten.

Unteriflingen

Ortsschild von Unteriflingen entwendet

Das Ortsschild in der Schönblickstraße in Unteriflingen von Oberiflingen kommend wurde entwendet.

Wer hierzu Hinweise abgeben kann, melde sich bitte beim Rathaus Schopfloch, Tel. 9603-0. Angaben werden auf Wunsch vertraulich behandelt.

Ihre Gemeindeverwaltung

Ende des amtlichen Teils

Von anderen Behörden und Ämtern

GVV Dornstetten

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Dornstetten

Öffentliche Auslegung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Dornstetten hat in der öffentlichen Verbandsversammlung am 6. April 2016 die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung geprüft, über sie beraten und sie untereinander gerecht abgewogen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans 2030, als generelle Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2015, mit Begründung, Umweltbericht, Lageplänen, Landschaftsplan und Anlagen wurde gebilligt. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde beschlossen. Für das Plangebiet ist der Planentwurf vom 06.04.2016 maßgebend. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.